

1. Schusswaffen/gleichgestellte Gegenstände i.S.v. § 1 II Nr. 1 WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1

Waffenart/ Kennzeichnung	Waffenrechtliche Umgangsart	WaffenrechtlicheBedingung/ Erlaubnis	Sanktionsnormen nach dem WaffG
„scharfe“ Schusswaffen Munition	Erwerb/Besitz Überlassen Führen Schießen Erwerb/Besitz	Waffenbesitzkarte ¹ Waffenschein ² Erlaubnisschein ³ Munitionserwerbsschein ¹	Vergehen , § 52 I Nr. 2b / § 52 III Nr. 2a Vergehen , § 52 III Nr. 7 Wie Besitz/Erwerb. OWI , § 53 I Nr. 3, Führen beachten! Vergehen , § 52 III Nr. 2b
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen der PTB Munition	 Erwerb/Besitz/ Überlassen Führen Schießen Erwerb/Besitz/ Überlassen	Mindestalter 18 Jahre Kleiner Waffenschein ² Erlaubnisschein ³ Mindestalter 18 Jahre ⁴	OWI , § 53 I Nr. 1 OWI , § 53 I Nr. 16 Vergehen , § 52 III Nr. 2a OWI , § 53 I Nr. 3, Führen beachten! OWI , § 53 I Nr. 1 OWI , § 53 I Nr. 16
Druckluft-, Federdruck- und CO2-Waffen⁵ 	Erwerb/Besitz/ Überlassen Führen Schießen	Mindestalter 18 Jahre Waffenschein Erlaubnisschein	OWI , § 53 I Nr. 1 OWI , § 53 I Nr. 16 Vergehen , § 52 III Nr. 2a OWI , § 53 I Nr. 3, Führen beachten!
Spielzeug(schuss)waffen⁶ (zum Abschießen von Zündplättchen, -bändern, -ringen, Knallkorken und zum Verschießen von Geschossen, z.B. Kunststoff- oder Farbmarkierungs- kugeln, bestimmt)		Unterliegen keinen waffenrechtlichen Erlaubnisvorbehalten, da sie Spielzeu- ge sind. Aber: Führungsverbot in der Öffentlichkeit, falls das Spielzeug als Anscheinswaffe definiert werden kann ⁷ .	OWI , § 53 I Nr. 21a WaffG Beachte: Ausnahmetatbestände § 42a II Nr. 1 u. 2 WaffG. So ist z.B. der Trans- port von Anscheinswaffen in der Öffent- lichkeit in einem verschlossenen Behältnis zulässig.
Nachbildungen⁸/unbrauchbar gemachte Schusswaffen⁹		Unterliegen keinen waffenrechtlichen Beschränkungen. Aber: Führungsverbot gem. § 42a I Nr. 1 WaffG beachten!	OWI , § 53 I Nr. 21a WaffG Beachte: Ausnahmetatbestände § 42a II Nr. 1 u. 2 WaffG.
Wesentliche Teile von Schuss- waffen¹⁰, Schalldämpfer	Erwerb/Besitz/ Überlassen/Führen	Entsprechend der Schusswaffe, für die sie bestimmt sind.	
Armbrust	Erwerb/Besitz/ Führen/ Überlassen	Mindestalter 18 Jahre	OWI , § 53 I Nr. 1 OWI , § 53 I Nr. 16

Für alle Waffen i.S.d. WaffG gilt gem. § 42 I WaffG ein generelles Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen. Beim Verstoß erfolgt die Ahndung als Vergehen gemäß § 52 III Nr. 9 WaffG. Die zuständige Waffenbehörde kann gem. § 42 II WaffG Ausnahmen vom Verbot nach § 42 I WaffG zulassen. Der Ausnahmebescheid ist mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

2. Tragbare Gegenstände i.S.v. § 1 II Nr. 2 WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2

Waffenart/ Kennzeichnung	Waffenrechtliche Umgangsart	WaffenrechtlicheBedingung/ Erlaubnis	Sanktionsnormen nach dem WaffG
Hieb- und Stoßwaffen¹¹ (Teleskop-) Schlagstock, Tonfa, Samurai- schwert, Dolch, Ninja-Wurfmesser etc. auch: selbstgefertigte Hiebwaffen ¹² , z.B. Fahr- radkette an einem Ende mit Tape umwickelt, abgesägter Besenstiel mit Griffschlaufe etc. nicht: Gebrauchsmesser wie Küchen-, Taschen-, Fahrten-, Einhand- und Rasiermesser, Hammer, Beil, Baseballschläger, weil hier die Zweckbestimmung als Werkzeug bzw. Sport- gerät im Vordergrund steht; ebenso nicht Gegen- stände wie z.B. Eisenstangen, Kabelstränge etc.	Erwerb/Besitz/ Überlassen Führen	Mindestalter 18 Jahre Führungsverbot in der Öffentlichkeit für Hieb- und Stoßwaffen gem. § 42a I Nr. 2. Keine Waffen i.S.d. WaffG! Aber: Führungsverbot in der Öffent- lichkeit für Einhandmesser und feststehende Messer über 12 cm Klingenlänge gem. § 42a I Nr. 3.	OWI , § 53 I Nr. 1 OWI , § 53 I Nr. 16 OWI , § 53 I Nr. 21a Beachte: Ausnahmetatbestände § 42a II u. III. Das Führen in der Öffentlichkeit ist unter bestimmten Voraussetzungen (§ 42a II Nr. 1 u. 2) oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (§ 42a II Nr. 3 i.V.m. § 42 a III), z.B. im Zusammenhang mit der Berufsausübung oder dem Sport, zulässig.
Springmesser¹³ mit seitlich austretender Klinge und einer Klingenlänge von max. 8,5 cm ¹⁴ und mit nur einseitigem Klingenschliff sind keine verbotenen Waffen!	Erwerb/Besitz/ Überlassen Führen	Mindestalter 18 Jahre Als Einhandmesser unterliegen nicht verbotene Springmesser dem Führungsverbot in der Öffentlichkeit gem. § 42a I Nr. 3	OWI , § 53 I Nr. 1 OWI , § 53 I Nr. 16 OWI , § 53 I Nr. 21a Beachte: Ausnahmetatbestände § 42a II u. III.
Elektroimpulsgeräte mit dem amtlichen Zulassungs- zeichen der PTB ¹⁵ 	Erwerb/Besitz/ Führen Überlassen	Mindestalter 18 Jahre	OWI , § 53 I Nr. 1 OWI , § 53 I Nr. 16
Reizstoffsprüngeräte (CN, CS) mit dem amtlichen Zulassungszeichen des BKA bzw. der PTB ¹⁶  oder 	Erwerb/Besitz/ Führen Überlassen	Mindestalter 14 Jahre	OWI , § 53 I Nr. 1 OWI , § 53 I Nr. 16
Als Tierabwehrspray gekennzeichnet		Keine Waffe i.S.d. WaffG!	Keine waffenrechtl. Sanktionen!

Für alle Waffen i.S.d. WaffG gilt gem. § 42 I WaffG ein generelles Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen. Beim Verstoß erfolgt die Ahndung als Vergehen gemäß § 52 III Nr. 9 WaffG. Die zuständige Waffenbehörde kann gem. § 42 II WaffG Ausnahmen vom Verbot nach § 42 I WaffG zulassen. Der Ausnahmebescheid ist mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

3. Verbotene Waffen¹⁷ gem. § 1 II i.V.m. § 2 III WaffG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 1 (Auszug)

Waffenart/ Kennzeichnung	Sanktionsnormen nach dem WaffG
Schusswaffen - ehemalige Kriegswaffen wie z.B. vollautomatische Gewehre und Maschinenpistolen, die vor dem 02.09.1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind und wassergekühlte Maschinengewehre ¹⁹ - alle anderen vollautomatischen Schusswaffen, z.B. Pistolen, Kleinkalibergewehre, Vorderschaft-repetierflinten (Pump-Gun) mit Kurzwaffengriff oder mit einer Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform von < 95 cm oder einer Lauflänge von < 45 cm - mit Gegenständen des täglichen Bedarfs verkleidete Schusswaffen (Schießkugelschreiber, Stockgewehre etc.), Schusswaffen, die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können (sog. „Wildererwaffen“) - mehrschüssige Kurzwaffen, deren Baujahr nach dem 01.01.1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern < 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt	Verbrechen, § 51 I Vergehen, § 52 III Nr. 1 Ohne Sanktionsnorm
Hieb- und Stoßwaffen - „verkleidete“ Hieb- und Stoßwaffen (Stockdegen, als Gürtelschnalle aufgemachter Dolch etc.), Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne	Vergehen, § 52 III Nr. 1
Gegenstände, bei denen leicht entflammare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann - z.B. Molotow-Cocktail nach Verbot der Anleitung und Aufforderung zur Herstellung (§ 40 I WaffG)	Vergehen, § 52 I Nr. 1 Verg., § 52 IV
Reizstoffsprüngeräte (CN, CS) ohne das amtliche Prüfzeichen des BKA bzw. der PTB ¹⁶	Vergehen, § 52 III Nr. 1
Elektroimpulsgeräte (voraussichtlich ab dem 01.01.2011!) ohne das amtliche Prüfzeichen der PTB ¹⁵ und Distanz-Elektroimpulsgeräte (Taser)	OWI, § 53 I Nr. 2
Präzisionsschleudern, sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für diese Gegenstände, Nun-Chakus (Würgehölzer)	Vergehen, § 52 III Nr. 1
bestimmte Messer¹³ - Faust ¹⁸ -, Butterfly- und Fallmesser - Springmesser mit nach vorn austretender Klinge - Springmesser mit seitlich austretender Klinge und einer Klingenlänge von mehr als 8,5 cm ¹⁴ oder zweiseitigem Anschliff	Vergehen, § 52 III Nr. 1

Bestehen Zweifel, ob ein Gegenstand vom Waffengesetz erfasst ist, so ist der Gegenstand sicherzustellen und dem BKA zwecks Einzelfallentscheidung zu übersenden. Antragsberechtigt ist gem. § 2 V Nr. 2 WaffG jede Waffenbehörde. Das BKA kann weiterhin gem. § 40 IV WaffG auf Antrag Ausnahmen vom Umgebungsverbot zulassen.

4. Sicherstellung/ Beschlagnahme

- als **Beweismittel** gem. §§ 94/98 StPO und als **Einziehungsgegenstand** gem. § 54 I/II WaffG i.V.m. §§ 111b I/111e StPO (ggf. i.V.m. § 46 OWiG)²⁰.
- Weiterhin ist im Einzelfall die Notwendigkeit einer **polizeirechtlichen Sicherstellung**, § 43 PolG NRW, zu prüfen.

5. Eigensicherung (LF 371) beachten!

- **nicht unnötig hantieren!**
- **nicht experimentieren!**

Herausgeber:

Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

Redaktion / Layout + Foto:

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung
und Personalangelegenheiten
der Polizei Nordrhein-Westfalen
Andreas Schramm / Uwe Dykhuizen

Stand: 02.2009

Fußnotenverzeichnis

- Das Waffenrecht sieht im § 12 I u. II WaffG umgangsbezogene Ausnahmen von der Waffenbesitzkarten- und Munitionserwerbscheinpflicht vor.
- Es führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt. § 12 III WaffG stellt bestimmte Arten des Führens, z.B. den Waffentransport, erlaubnisfrei.
- Nicht erforderlich für das Schießen auf Schießstätten und für die weiteren im § 12 IV WaffG genannten Ausnahmetatbestände.
- Die Erlaubnisfreiheit gilt nur für pyrotechnische Munition der Klasse „PM I“.
- z.B. Luftgewehre und Luftpistolen, Gotchawaffen etc.
- Voraussetzungen sind, dass die Bewegungsenergie nicht mehr als 0,5 Joule beträgt und durch Umbau nicht gesteigert werden kann. Bestehen im Einzelfall Zweifel bezüglich der Höhe der Bewegungsenergie, sollte der Gegenstand sichergestellt und zwecks Feststellung der Bewegungsenergie zunächst der KTU übergeben werden.
- Anscheinswaffen sind Schusswaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden sowie Nachbildungen von Schusswaffen und unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen. Nicht erfasst vom Anscheinswaffenbegriff sind i.S.v. Anlage 1, Nr. 1.6 erkennbar zum Spiel bestimmte Gegenstände.
- Nachbildungen sind nicht als Schusswaffen hergestellte Gegenstände, die die äußere Form einer Schusswaffe haben und aus denen nicht geschossen werden kann (Bausätze, Modelle).
- Das Unbrauchbarmachen muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden sein. Dauerhaft unbrauchbar gemacht ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann. Der Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen ist auf Grundlage des § 13a KriegswaffenkontrollG durch VO des Bundeswirtschaftsministeriums vom 01.07.2004 geregelt.
- Dies sind z.B. Lauf oder Gaslauf, der Verschluss, das Patronen- oder Kartuschenlager (soweit nicht bereits Bestandteil des Laufes) sowie bei Faustfeuerwaffen das Griffstück mit Auslösemechanismus.
- Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.
- Bauliche Veränderungen lassen auf eine objektive Zweckbestimmung als Hieb- oder Stoßwaffe schließen.
- Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser definiert die Anlage 1, Abschnitt 1, UA 2, Nr. 2.1.1 - 2.1.4, verboten nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.1 bis 1.4.3.
- Der aus dem Griff herausragende Teil, also auch der ungeschliffene Klingenschaft, wird gemessen.
- Elektroimpulsgeräte unterliegen gem. § 9 II, III BeschG der Anzeigepflicht. Für die Prüfung zuständige Behörde ist gem. § 20 III BeschG die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB). Die erfolgte Zulassung wird durch das Aufbringen eines Zulassungszeichens dokumentiert.
- Zuständige Prüfungs- und Zulassungsbehörde ist seit dem 01.04.03 die PTB.
- Verboten ist das Erwerben, Besitzen, Überlassen, Führen, Verbringen, Mitnehmen, Schießen, Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen und Handeltreiben derartiger Gegenstände.
- Inhaber jagdrechtlicher Erlaubnisse und Angehörige von Leder oder Pelz verarbeitenden Berufen dürfen Umgang mit Faustmessern haben, sofern sie diese Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen (§ 40 III WaffG).
- Ehemalige Kriegswaffen unterliegen nach Streichung aus der Kriegswaffenliste nicht mehr dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG), sondern dem WaffG, und zwar, mit Ausnahme von halbautomatischen tragbaren Schusswaffen, als verbotene Waffen. Zum Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen siehe Fußnote 9.
- Da jede als Beweisgegenstand gem. §§ 94/98 StPO beschlagnahmte Waffe zugleich als Einziehungsgegenstand i.S.v. § 54 I/II WaffG in Betracht kommt, sollte wegen des nur dann nach § 111c V StPO eintretenden Veräußerungsverbots die gleichzeitige Beschlagnahme nach §§ 111b I, 111e StPO erfolgen.

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



Waffenkalender

